

Nr.: RL - 4.4 / 47 - 2007

vom: 23.05.2013

Richtlinie

Wasserdienst in der Steiermark

Tauch und Bootsdienst

Verteiler:	<input type="checkbox"/> LFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Bedienstete des LFV	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Publikation:	<input checked="" type="checkbox"/> Homepage des LFV	am 29.5.2013
	<input type="checkbox"/> Intranet des LFV	am
	<input type="checkbox"/> Geschäftsbuch LFV	am
	<input type="checkbox"/> Ablage im Ordner	am

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie Nr. 4.4 / 47 - 2007 vom 29.03.2007

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
1.1. Präambel	5
1.2. Gleichheitsgrundsatz	5
1.3. Umsetzungsverantwortlichkeit	5
1.3.1. Bereichsfeuerwehrverband, Wasserdienstbeauftragter, Aufgaben	5
1.3.2. Landesfeuerwehrverband, Wasserdienstbeauftragter, Aufgaben	6
2. GEWÄSSERNETZ IN DER STEIERMARK	7
3. FEUERWEHREINSÄTZE IN UND AUF DEM WASSER	8
3.1. Grundsätzliches	8
3.2. Alarmierung	8
3.3. Einsatzszenarien	8
3.4. Einsatzkoordination	9
4. TAUCHDIENST	9
4.1. Organisation	9
4.1.1. Allgemeines	9
4.1.2. Sollstärke Tauchgruppe, Anzahl Taucher insgesamt	10
4.1.3. Funktionen, Begriffe , Aufgaben im Tauchdienst	10
4.1.3.1 Feuerwehrtaucher (FT):	10
4.1.3.2 Feuerwehreinsatztaucher (ET)	11
4.1.3.3 Feuerwehr-Lehrtaucher (LT)	12
4.1.3.4 Tauchtauglichkeit	12
4.1.3.5 Feuerwehr-Taucher-Logbuch; Taucherpass	13
4.1.3.6 Signal (Leinen)mann	13
4.1.3.7 Tauchtrupp, -führer	13
4.1.3.8 Einsatzleiter Tauchdienst (Stabsstelle)	13
4.2 Ausrüstung der Taucher	14
4.2.1 Allgemeines	14
4.2.2 Ausrüstung des Tauchers	14
4.2.3 Ausrüstung der Tauchgruppe	15
4.2.4 Ausrüstung im LFV	15
4.2.5 Fahrzeuge und Transporteinrichtungen für den Tauchdienst	16
4.2.6 Mindestnutzungsdauer	16
4.3 Förderung	16
4.3.1 Förderung	16

4.4	Ausbildung der Taucher	18
4.4.1	Allgemeines	18
4.4.2	Ausbildungsmöglichkeiten	18
4.4.3	Ausbildungsangebot	19
4.4.4	Weiterbildungsmöglichkeiten	19
4.4.5	Anerkennung von Ausbildung	19
4.5	Einsatzgrundsätze	20
4.5.1	Einsatzgrundsätze	20
5.	BOOTSDIENST	21
5.1.	Organisation	21
5.1.1.	Allgemeines	21
5.2.	Funktionen, Begriffe, Aufgaben im Bootsdienst	22
5.2.1.	Zillenführer	22
5.2.2.1	Voraussetzungen	21
5.2.2.2	Aufgaben	21
5.2.2	Schiffsführer	22
5.2.2.1	Voraussetzungen	22
5.2.2.2	Aufgaben	22
5.3	Ausrüstung des Bootsdienstes	22
5.3.1	Ausrüstung	22
5.3.1.1	Arten von Feuerwehrbooten	22
5.3.1.2	Antriebsarten von Feuerwehrbooten	22
5.3.1.3	Verwendungsdauer	22
5.3.2	Förderung von Ausrüstung für den Bootsdienst	23
5.4	Ausbildung des Bootspersonals	23
5.4.1	Allgemeines	23
5.4.2	Ausbildung	23
5.4.3	Weiterbildung	23
5.4.4	Anerkennung von Ausbildung	23
5.5	Einsatzgrundsätze	24
5.5.1	Einsatz Bootsdienst	24
5.5.1.1	Allgemeines	24
5.5.1.2	Alarmierung der Feuerwehrboote	24
5.5.1.3	Einsatzgrundsätze	24
5.5.1.4	Einsatzleiter Bootsdienst	24
5.5.1.5	Einsatzleiter Bootsdienst (Stabstelle)	24

Abkürzungen

ÖBFV: Österreichischer Bundesfeuerwehrverband

LFV: Landesfeuerwehrverband

LFK: Landesfeuerwehrkommandant

BFV: Bereichsfeuerwehrverband

FW: Feuerwehr

LWDB : Landessonderbeauftragter f. Wasserdienst

BWDB : Bereichsbeauftragter f. Wasserdienst

FT: Feuerwehr-Taucher

ET: Feuerwehr- Einsatztaucher

LT: Feuerwehr-Lehrtaucher

EL: Einsatzleiter

FDISK : EDV-Verwaltungsprogramm des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark

DA : Dienstanweisung

RL : Richtlinie

MTF: Mannschaftstransportfahrzeug

StFWG: Steiermärkisches Feuerwehrgesetz

1. Einleitung

1.1. Präambel

Mit dieser Richtlinie des Steirischen Landesfeuerwehrverbandes werden die Grundlagen für die Organisation des Wasserdienstes bei den Steirischen Feuerwehren festgelegt. Sie regelt Organisation, Ausbildung, Weiterbildung, Einsatz und Ausrüstung des Steirischen Wasserdienstes

1.2. Gleichheitsgrundsatz

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in dieser Richtlinie darauf verzichtet, geschlechterspezifische Formulierungen zu verwenden. Es wird hiermit jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die bei Personen verwendete maskuline Form für beide Geschlechter zu verstehen ist.

1.3. Umsetzungsverantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung sind, die jeweiligen Kommandanten, fachlich verantwortlich sind im Bereichsfeuerwehrverband und im Landesfeuerwehrverband, jeweils der Wasserdienstbeauftragte.

1.3.1. Bereichsfeuerwehrverband, Wasserdienstbeauftragter, Aufgaben

Der Bereichswasserdienstbeauftragte ist für die Umsetzung der Richtlinien, die Überwachung und Kontrolle des gesamten Boots- und Tauchdienstes in seinem Bereich, zuständig.

Er wird vom Bereichsfeuerwehrkommandanten als Sonderbeauftragter ernannt und kann den gemäß Dienstgradordnung vorgesehenen Dienstgrad tragen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Ernennung:

- Feuerwehrschriftführer und/oder Taucherlehrgang 3
- Kommandantenprüfung

Zu den Aufgaben des Landessonderbeauftragten zählen:

- Erstellung-, Aktualisierung des Alarmierungsplans Boote.
- Erstellung und Aktualisierung des Alarmierungsplans für den Tauchdienst,
- Abstimmung der Alarmierungspläne mit den Feuerwehren auf Bereichsebene und mit dem Landeswasserdienstbeauftragten
- Teilnahme am Sitzungen und Besprechungen,
- Durchführung von Bereichsübungen im Bootsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tauchdienst, Weiterbildung im eigenen Bereich für den Wasserdienst.
- Überörtliche Zusammenarbeit.
- Teilnahme und Mitwirkung an der Aus- und Weiterbildung im Landesfeuerwehrverband
- Einsatzleiter im Fachbereich (Stabsdienst)

1.3.2.Landesfeuerwehrverband, Wasserdienstbeauftragter, Aufgaben

Der Landeswasserdienstbeauftragte ist für die Umsetzung der Richtlinien, die Überwachung und Kontrolle des gesamten Boots- und Tauchdienstes im LFV Stmk, zuständig.

Er wird vom Landesfeuerwehrkommandanten als Sonderbeauftragter ernannt und kann den gemäß Dienstgradordnung vorgesehenen Dienstgrad tragen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Ernennung:

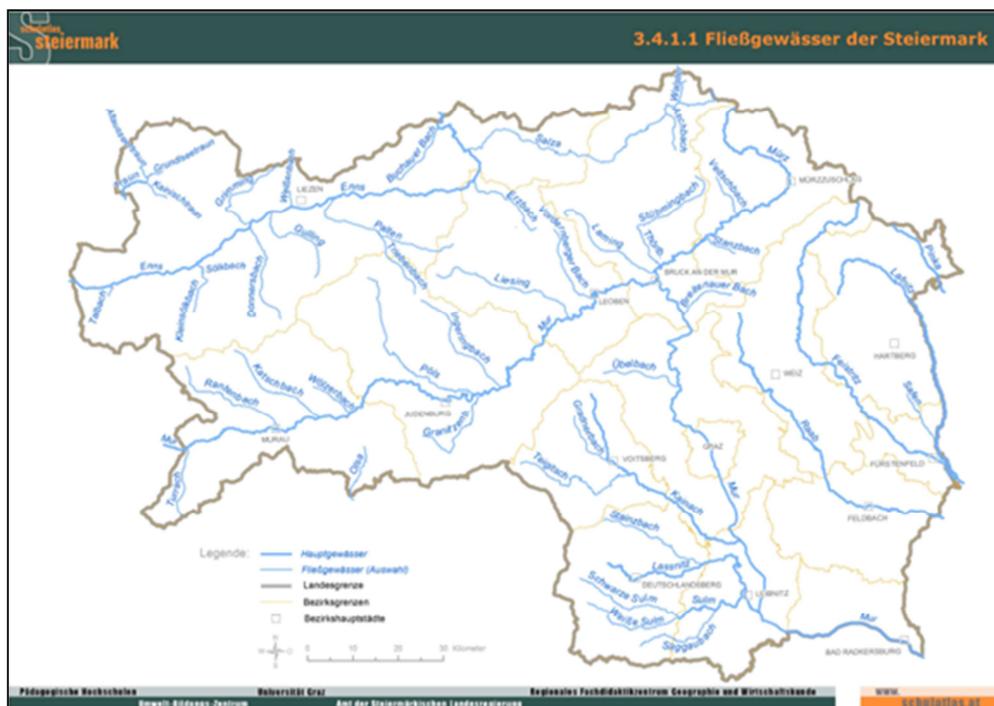
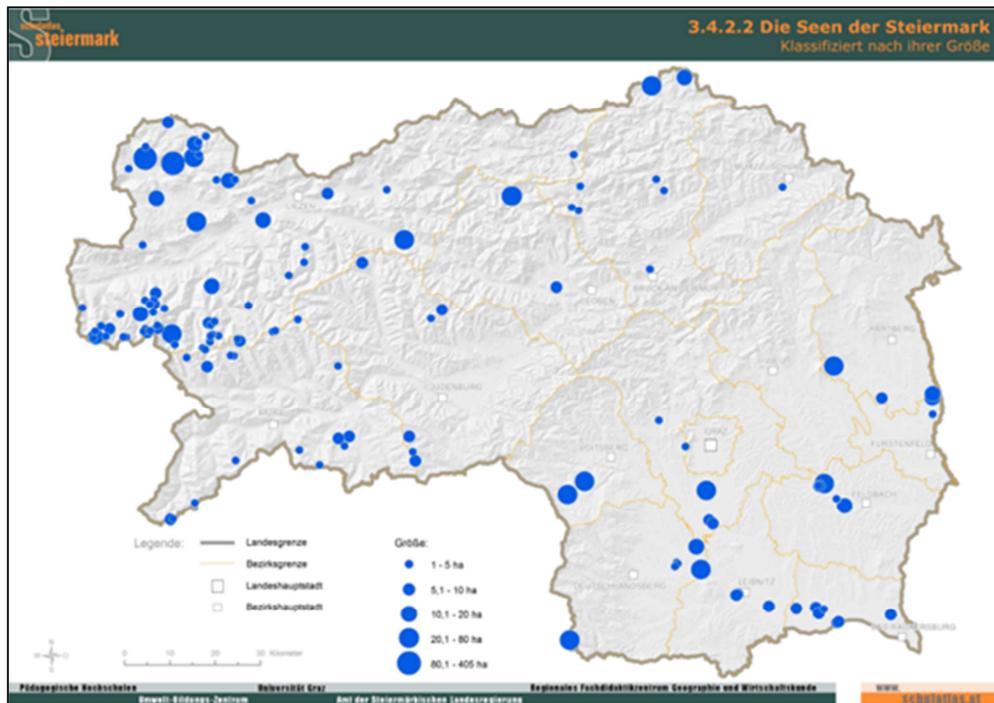
- Taucherlehrgang 3
- Feuerwehrschriftsführer
- Kommandantenprüfung

Zu den Aufgaben des Landessonderbeauftragten zählen:

- Er hat Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen im Boots- und Tauchdienst zu organisieren, und bei der Aus- und Weiterbildung mitzuwirken.
- Er steht für fachliche Unterstützung bei Boots- und Taucheinsätze, gemäß Alarmierungsplan im überörtlichen Bereich zu Verfügung (Einsatzleitung)
- Erstellung des Landesalarmierungsplans
- Mitarbeit bei der Erstellung des Ausrüstungskonzeptes
- Mitarbeit bei der Erstellung von Regelwerken für den Wasserdienst.
- Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, Besprechungen und Sitzungen.
- Koordination der Ausbildung
- Mitwirkung bei der Ausbildung in der Feuerweherschule

2. Gewässernetz in der Steiermark

In der Steiermark befinden sich zahlreiche Flüsse und 361 Seen (>1ha). Der Hauptfluss der Steiermark ist die Mur.



Diese Gegebenheiten erfordern einen funktionierenden Wasserdienst, um bei öffentlichen Notständen und besonderen Notlagen Hilfe gemäß dem Steiermärkischem Feuerwehrgesetz leisten zu können.

3. Feuerwehreinsätze in und auf dem Wasser

3.1. Grundsätzliches

Die vorliegende Richtlinie deckt hierbei sowohl Kleineinsätze ab als auch besonders Einsätze die aufgrund ihrer Besonderheit bzw. wegen ausrüstungstechnischer Anforderungen, nicht mehr durch die Ortsfeuerwehr abgedeckt werden können.

Einsätze im und am Gewässer erfordern meist spezielle Ausrüstungen und eine besondere Ausbildung von Feuerwehrangehörigen. Der Steirische Landesfeuerwehrverband hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Gefahrenschwerpunkte eine flächendeckende Verfügbarkeit von Ausrüstung und Spezialkräften durch Schaffung von Tauchgruppen und Bootsstützpunkten realisiert.

Für ersteintreffende Feuerwehreinheiten findet die „GAMS- Regel“ Anwendung:

- G** Gefahr erkennen
- A** Absperren/Absichern
- M** Menschenrettung
- S** Spezialkräfte anfordern

Die Maßnahmen nach GAMS werden im Regelfall, immer unter Berücksichtigung der Eigensicherheit, und entsprechend der verfügbaren Ausrüstung und Ausbildung von der örtlich zuständigen Feuerwehr abgearbeitet.

3.2. Alarmierung

Erfordert die Lage des Ereignisses den Einsatz von Spezialkräften (Wasserdienst), hat der örtliche Einsatzleiter den Wasserdienst (Boots- und/oder Tauchdienst) gemäß Alarmierungsplan über die Landesleitzentrale „Florian Steiermark“ (siehe Anhang 2) zu verständigen.

3.3. Einsatzszenarien

Kräfte des Wasserdienstes kommen unter der Berücksichtigung der maximalen Einsattiefe von 40 m insbesondere bei folgenden Einsatzszenarien zum Einsatz:

- Rettung, Bergung und Suche von Menschen und Tieren im und unter Wasser
- Bergung und Suche von Sachgütern um Schäden an Menschen und Umwelt zu vermeiden
- Sicherheitsdienst für Einsatzkräfte
- Unterstützung bei Schadstoffeinsätzen
- Unterstützung bei Hochwassereinsätzen

3.4. Einsatzkoordination

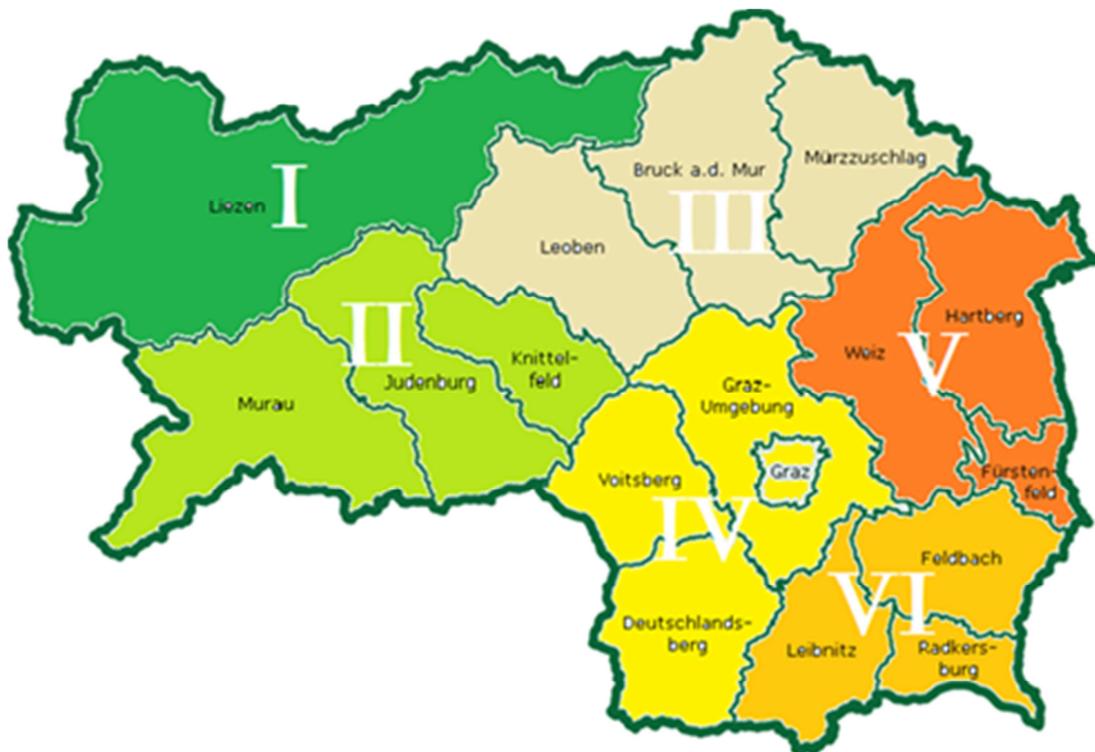
Der örtlich zuständige Einsatzleiter (Gesamteinsatzleiter) stimmt je nach Einsatzszenario, den Einsatz mit dem Einsatzleiter Tauch- bzw. Bootsdienst ab. Die Gesamtverantwortung bleibt beim Einsatzleiter vor Ort.

4. Tauchdienst

4.1. Organisation

4.1.1. Allgemeines

Um Einsatzfähigkeit zu sichern und Ausrüstung effizient einzusetzen sind die Taucher der Bereichsfeuerwehrverbände Tauchgruppen zugeteilt.

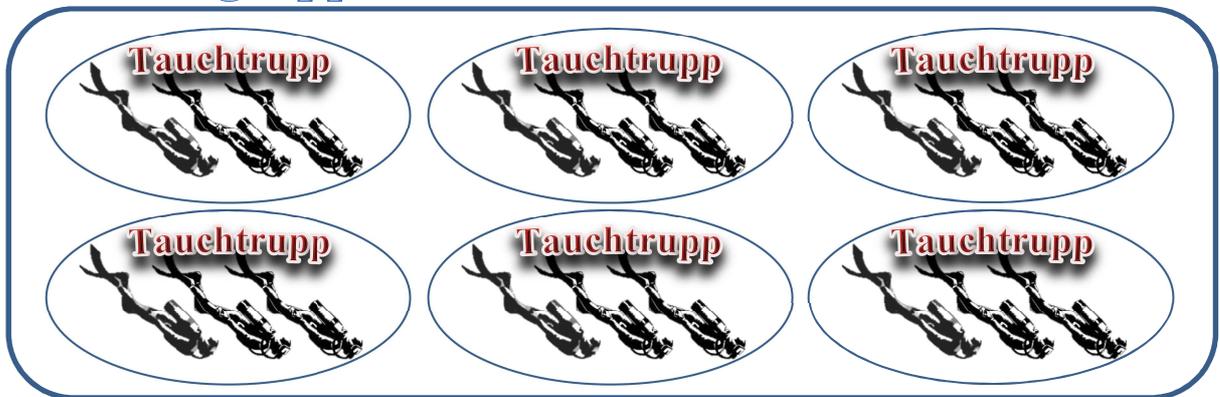


Tauchgruppe	I:	BFV Liezen
Tauchgruppe	II:	BFV Murau, BFV Judenburg, BFV Knittelfeld
Tauchgruppe	III:	BFV Leoben, BFV Bruck an der Mur, BFV Mürzzuschlag
Tauchgruppe	IV:	BFV Graz Umgebung, BFV Voitsberg, BFV Deutschlandsberg, BF Graz
Tauchgruppe	V:	BFV Weiz, BFV Hartberg, BFV Fürstenfeld
Tauchgruppe	VI:	BFV Leibnitz, BFV Feldbach, BFV Radkersburg

4.1.2. Sollstärke Tauchgruppe, Anzahl Taucher insgesamt

Die kleinste taktische Einheit bildet der Tauchtrupp, bestehend aus 3 Tauchern. Eine Tauchgruppe besteht aus 6 einsatzfähigen Tauchtruppen (= 18 Taucher). Die 6 Tauchgruppen ergeben eine Sollstärke von 108 Tauchern für die Steiermark (6*18 = 108 inkl. Lehrtaucher).

Tauchgruppe I-VI



Pro Tauchgruppe können max. 3 ausgebildete FW-Lehrtaucher vorhanden sein (18 Lehrtaucher). Dabei ist anzustreben, dass ein Lehrtaucher pro Bereich zugeordnet wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein FW-Lehrtaucher aus einer anderen Tauchgruppe dieser Tauchgruppe organisatorisch zuzuteilen.

4.1.3. Funktionen, Begriffe , Aufgaben im Tauchdienst

4.1.3.1 Feuerwehrtaucher (FT):

Allgemeine Voraussetzungen

- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Grundausbildung 2
- Nach aktueller Richtlinie d. LFV gültige Erste-Hilfe-Ausbildung
- Atemschutz-Geräteträger-Lehrgang
- Schwimmkenntnisse:
 - Beherrschen der Schwimmstile: Brust, Kraul, Rücken, 100 m Streckenschwimmen, 25 m Streckentauchen
 - Rettungsschwimmen: 50 m Retten einer Person unter Anwendung von Rettungsgriffen, beide bekleidet
 - Tauchtauglichkeit gemäß Richtlinie des LFV Steiermark

Als Feuerwehrtaucher gelten geprüfte Feuerwehrtaucher, die gemäß dieser RL des LFV ausgebildet sind.

Voraussetzung für den Status „Feuerwehrtaucher“:

Der Taucherlehrgang 1* muss positiv abgeschlossen sein.

Die Tauchtauglichkeit muss nachgewiesen und im Organisationsplan aufgenommen werden.

Der Feuerwehrtaucher kann über eine Ausrüstung verfügen und darf nur für Einsätze ohne Tauchgerät herangezogen werden.

Eine Förderung der Tauchausrüstung ist nicht vorgesehen.

Zu den Aufgaben des Feuerwehrtauchers zählen:

- der sorgfältige Umgang mit der eventuell vorhandenen Tauchausrüstung,
- Reinigung, Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung seiner zugewiesenen Tauchausrüstung
- Melden von festgestellten Mängeln
- die Führung des Feuerwehr-Taucher-Logbuches.

Er hat die Pflicht an Übungen teilzunehmen und nach der DA des LFV den Leistungsnachweis zu absolvieren.

Kann der Feuerwehrtaucher innerhalb von 3 Jahren keinen Leistungsnachweis erbringen, verliert er den Status eines Feuerwehrtauchers. In diesem Falle ist die evtl. übergebene Ausrüstung abzugeben. Der Status „Feuerwehrtaucher“ kann nach positiver Absolvierung des Leistungsnachweises lt. Dienstanweisung des Landesfeuerwehrverbandes wieder erreicht werden.

4.1.3.2 Feuerwehrreinsatztaucher (ET)

Den Status Feuerwehrreinsatztaucher dürfen Feuerwehrtaucher führen, die gemäß dieser RL des LFV ausgebildet wurden.

Voraussetzung für den Status „Feuerwehrreinsatztaucher“:

- mind. Taucherlehrgang 2 positiv abgeschlossen
- den Leistungsnachweis nach der geltenden DA des LFV nachgewiesen und im Organisationsplan aufgenommen wurden.
- Der Status „Einsatztaucher“ wird jährlich neu im FDISK durch den LWDB vergeben und kann bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht und geführt werden.

Zu den Aufgaben des Feuerwehrreinsatztauchers zählen:

- Er hat Taucheinsätze entsprechend seines Ausbildungsstandes nach Auftrag durchzuführen bzw. zu leiten (Notwendig, da als EL angeführt!) und die Verpflichtung an Aus- und Weiterbildungen sowie Infoveranstaltungen teilzunehmen.
- Die ihm von der Feuerwehr übergebene Tauchausrüstung ist sorgsam zu verwahren und entsprechend zu warten und zu pflegen.
- Kann der Feuerwehrreinsatztaucher seinen jährlichen Leistungsnachweis nicht erbringen, verliert er sofort den Status eines Feuerwehrreinsatztauchers. Er fällt auf den Status eines Feuerwehrtauchers zurück.
- Der Status „Feuerwehrreinsatztaucher“ kann nach positiver Absolvierung des LNW lt. DA des LFV wieder erreicht werden.

4.1.3.3 Feuerwehr-Lehrtaucher (LT)

Feuerwehr-Lehrtaucher sind Feuerwehr-Einsatztaucher die die Lehrtaucher-Ausbildung positiv absolviert haben, im Organisationsplan vorgesehen sind und nach Vorschlag des LWDB an den Landesfeuerwehrkommandanten, von diesem ernannt wurden.

Voraussetzungen zur Ernennung:

- Feuerwehr-Einsatztaucher
- Taucherlehrgang 3 pos. absolviert
- Kommandantenprüfung
- Lehrtaucherseminar positiv abgeschlossen
- Lehrgang für Trockentauchanzüge
- Teilnahme an FW-Lehrtaucherweiterbildungen und Informationsveranstaltungen

Ernannte FW-Lehrtaucher verlieren ihre Funktion bei Erreichung des 60. Lebensjahres automatisch bzw. vorher, wenn die geforderten Leistungen innerhalb der letzten 5 Jahre nicht erbracht wurden, durch Aufhebung der Ernennung, auf Anregung des LWDB durch den LFK.

Sodann können diese ehemaligen Lehrtaucher aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Erfahrungen zu Aus- und Weiterbildungen herangezogen werden.

Zu den Aufgaben des Feuerwehrlehrtauchers zählen:

- die fachliche Unterstützung bei Taucheinsätzen,
- die Übernahme der Taucheinsatzleitung im Bedarfsfalle,
- die Aufsicht und Abnahme des jährlichen Leistungsnachweises,
- Organisation und die Mitarbeit bei der Aus- und Weiterbildung der FW-Taucher und FW-Einsatztaucher in ihrem zugewiesenen Bereich/en sowie bei Veranstaltungen des Landesfeuerwehrverbandes.

Weiters hat dieser die Pflicht an Aus- und Weiterbildungen sowie Infoveranstaltungen teilzunehmen.

4.1.3.4 Tauchtauglichkeit

Da das Tauchen ein erhöhtes Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit voraussetzt, ist eine spezielle ärztliche Untersuchung für Feuerwehr-Taucher erforderlich.

Die Eignung für den Tauchdienst muss daher medizinisch geprüft werden. Diese Überprüfung hat gem. RL für die Tauchtauglichkeitsuntersuchungen für den FW- Tauchdienst des LFV Stmk zu erfolgen.

Folge- und Zwischenuntersuchung (z.B. nach schweren Erkrankungen bzw. Tauchunfällen) haben durch eine ärztliche Untersuchung entsprechend der Richtlinien (Umfang und Intervall) der geltenden RL „Tauglichkeitsuntersuchungen für den Feuerwehr-Tauchdienst“ des LFV zu erfolgen und müssen von einem Arzt mit nachgewiesener Befähigung zur Durchführung von Tauchtauglichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden.

Alle Untersuchungen sind im FW-Taucher-Logbuch vom Arzt zu bestätigen und umgehend dem Landesfeuerwehrverband für die Eintragung im FDISK zu melden.

4.1.3.5 Feuerwehr-Taucher-Logbuch; Taucherpass

Jeder Feuerwehrtaucher hat ein Feuerwehr-Taucher-Logbuch zu führen. Dieses erhält der Feuerwehrtaucher erstmalig nach erfolgreicher Absolvierung des Tauchlehrganges 1*. Die ordnungsgemäße Führung beinhaltet die Einträge der jeweiligen Qualifikationen, den Status „Einsatztaucher“ jährlich durch den LFV, die ärztliche Tauchtauglichkeit sowie die genauen Aufzeichnungen der Tauchgänge.

Ebenso wird ein Taucherpass (ÖBFV), in welchem der jeweilige Ausbildungsstand bestätigt wird, durch den LFV ausgestellt.

4.1.3.6 Signal (Leinen)mann

Taucheinsätze können auch den Einsatz eines oder mehrerer Signalmänner erfordern. Als Signal(Leinen)mann wird derjenige Helfer an Land bezeichnet, der die Kommunikation (mittels Leinen) mit dem Taucher aufrechterhält. Der Signalmann soll nach Möglichkeit Feuerwehrtaucher sein.

4.1.3.7 Tauchtrupp, -führer

Ein Tauchtrupp (3 Mann) besteht aus einem Tauchtruppführer und mind. 2 FW-Tauchern.

Ein Einsatztaucher des Trupps (in der Regel der Erfahrenste) ist vor dem Einsatz innerhalb des Trupps, als Tauchtruppführer zu bestimmen.

4.1.3.8 Einsatzleiter Tauchdienst (Stabsstelle)

Je nach Einsatzumfang ist für den Taucheinsatz der örtlich zuständige WD- Beauftragte des BFV zuständig, sofern er die Qualifikation dafür hat. Ansonsten ist aus dem Kreise der anwesenden FW Einsatztaucher ein Einsatzleiter „Tauchdienst“ namhaft zu machen.

Voraussetzungen für Einsatzleiter „Tauchdienst“

- Mind. Einsatztaucher
- Lehrgang „Führen 1“

Aufgaben des Einsatzleiters „Tauchdienst“

- Die Einsatzleitung der Taucheinheiten,
- das Festlegen der Taktik,
- Einteilung der Ressourcen (Material + Personal),
- die Planung der Rettungskette und
- die Überwachung des Einsatzauftrages.
-

Der Einsatzleiter „Tauchdienst“ ist dem Gesamteinsatzleiter unterstellt und hat die Einsatzmaßnahmen Tauchdienst mit diesem abzustimmen.

4.2 Ausrüstung der Taucher

4.2.1 Allgemeines

In der Steiermark sind max. 108 Gerätschaften gem. Sollstärke 4.1.2 für den Tauchdienst vorgesehen, diese sind nach Ausscheiden eines Tauchers, koordiniert durch den BWDB und LWDB, intern unter den Tauchern zu tauschen. Die im Tauchdienst verwendeten Gerätschaften müssen pfleglich behandelt, sorgfältig gewartet und regelmäßig geprüft werden. Ziel sollte eine zuverlässige Funktion und eine lange Verwendungsdauer sein. Für die Pflege und Wartung sind die Vorgaben der Hersteller anzuwenden. Für die Instandhaltung und Wartung ist die betreffende Feuerwehr selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten dafür. Sämtliche Tauchausrüstung ist im EDV Programm (FDISK) zu inventarisieren. Die Inventarisierung im FDISK ist durch den BWDB und LWDB periodisch zu prüfen.

Wichtig: Die Zuteilung (Ausgabe) der Tauchausrüstung sowie die Rückholung von Ausrüstungen ist durch die BWDB und den LWDB strikt zu kontrollieren und einzuhalten. Mit der geregelten Ausgabe und Rückholung kann die Anzahl (max. 108) überwacht werden. (einheitliche Geräteerfassung über FDISK sofort bei der Ausgabe des Gerätes analog zum Atemschutz.)

Für die Wartung der Tauchausrüstungen in jeder Feuerwehr mit Tauchdienst soll es einen ausgebildeten Tauchgerätewart geben. Seine Aufgabe ist es, die Einsatzbereitschaft sämtlicher Taucherausrüstungen sicher zu stellen, indem er nach jeder Verwendung und in gewissen Abständen Sichtprüfungen durchführt. In diesem Zusammenhang hat er gesetzliche und vom Hersteller vorgeschriebene Wartungs- und Prüfintervalle zu beachten und einzuhalten. Über sämtliche Wartungs- und Prüftätigkeiten, ob in Eigenregie oder bei autorisierten Werkstätten, sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Der Tauchgerätewart muss kein Feuerwehrtaucher sein.

4.2.2 Ausrüstung des Tauchers

Die persönliche Ausrüstung eines FW-Einsatztauchers besteht aus:

- 1 Stk. ABC – Ausrüstung komplett (Maske, Schnorchel, Flossen)
- 1 Stk. Presslufttauchgeräte mit Atemregler nach ÖNORM EN 250
- 1 Stk. Tiefenmesser, Druckmesser, Unterwasserkompass in einer Konsole
- 1 Stk. Kombiniertes Tarier- und Rettungsmittel (EN 12628) mit AIRII und 1.Stufe (EN 250)
- 1 Stk. Unterwasserscheinwerfer klein
- 1 Stk. Neoprenschutzanzug kompl. 6-7 mm (Haube, Füßlinge, Handschuhe)
- 1 Stk. Gewichtsgürtel
- 1 Stk. Tauchermesser
- 1 Stk. Tauchcomputer luftintegriert
- 1 Stk. Trockentauchanzug (Bei Absolvierung des Lehrganges für Taucher mit Trockentauchanzügen und Förderung nur dann wenn Ausrüstungsbedarf des LFV im Rahmen der Erreichung der Sollstärke gegeben.)



Die entsprechenden Fördersatzte sind der Förderrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark zu entnehmen.

Nach Absolvierung des Taucherlehrganges 2** kann der Taucher mit einer persönlichen Tauchausrüstung ausgerüstet werden. Der Ausrüstungsbedarf des LFV, in Bezug auf die Ausrüstungs- Sollstärke, muss gegeben sein. Der Gesamtstand darf nicht überschritten werden. (ABC-Ausrüstung, Gewichtsgürtel und Tauchermesser sind vom Taucher bzw. von der Feuerwehr selbst anzuschaffen.) Die restliche Ausrüstung wird ihm im Rahmen der Beschaffung des LFV zur Verfügung gestellt.

4.2.3 Ausrüstung der Tauchgruppe

- 2 Stk. Markierungsbojen je Tauchtrupp
- 3 Stk. Sauerstoff-Beatmungskoffer (je Bereich ein Stk.)
- Mindestens 1 Stk. 10 Liter Sauerstoffflasche
- 3 Stk. Unterwasserscheinwerfer (je Bereich ein Stk)
- 2 Stk. Hebeballone offen
- 1 Stk. Hebeballon geschlossen
- 3 Stk. Vollmasken
- Sicherheits- und Signalleinen, Grundleinen, Distanzleinen, Grundgewichte, Karabiner etc.
- 3 Stk. Ausrüstung für Fließwasserretter (= 1Trupps)

Für die Verlastung der Ausrüstung je Tauchgruppe sind entsprechende Rollcontainer vorzusehen.

4.2.4 Ausrüstung im LFV

- 1 Wasserdienstfahrzeug „WDF“
- 2 Stk. Unterwasserkommunikation

4.2.5 Fahrzeuge und Transporteinrichtungen für den Tauchdienst

Folgende spezielle Fahrzeuge und Ausrüstungsteile sind für den Wasserdienst vorgesehen:

- 1 Wasserdienstfahrzeug „WDF“
- Rollcontainer für den Tauchdienst (licht- und staubgeschützt) für alle FW'en und Tauchgruppen welche mind. einen Trupp Einsatztaucher samt Gerät im Bestand haben (FDISK) gem. RL
- Transporthalterungen für MTF, Bedingung siehe oben!

4.2.6 Mindestnutzungsdauer

Die allgemeine Mindestnutzungsdauer beträgt:

- Presslufttauchgerät - 20 Jahre
- Trockentauchanzug - 10 Jahre
- Atemregler, Tiefenmesser, Druckmesser, Unterwasserkompass, Unterwasserscheinwerfer, Rettungs- u. Tariereinheit – 10 Jahre
Tauchcomputer (nach Stand der Technik)
- Beatmungskoffer (nach Stand der Technik)
- Hebeausrüstung für das Heben aus großen Tiefen - 15 Jahre (bzw. entsprechend der Angabe der Herstellervorschrift) - Tauchgruppenausrüstung

Gerätschaften, welche vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer ersatzbeschafft werden, müssen zu einer Begutachtung im Landesfeuerwehrverband vorgelegt werden.

Die „Mindestnutzungsdauer“ bedeutet keine automatische Ersatzbeschaffung. Die Ersatzbeschaffung ist immer zu prüfen, und richtet sich nach dem aktuellen Stand der Technik, Angaben der Herstellervorschriften und Funktionalität der jeweiligen Ausrüstung. Eine Änderung der Nutzungsdauer kann sich nur durch den Befund einer Prüfstelle ergeben.

Alle durch den LFV geförderten Ausrüstungsgegenstände werden ausnahmslos über Zentralbeschaffung des LFV beschafft.

4.3 Förderung

4.3.1 Förderung

Der Landesfeuerwehrverband fördert Tauchausrüstung gem. Förderrichtlinie.

Als Basis dafür gilt, die unter Pkt. 4.1.2. festgelegte Anzahl der Tauchausrüstungen im Landesfeuerwehrverband. Darüber hinaus werden keine Gerätschaften für den Tauchdienst gefördert.

Alle geförderten Gegenstände sind zu inventarisieren. Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn die unbrauchbar gewordenen Gegenstände im LFV abgegeben werden. Die Absolvierung eines Ausbildungsabschnittes bewirkt keinen Förderanspruch.

Der Landesfeuerwehrverband fördert folgende Ausrüstungsgegenstände:

- persönliche Ausrüstung
- Tauchgruppenausrüstung
- Landesfeuerwehrverbandsausrüstung
- Transporthalterungen in Feuerwehrfahrzeugen (z.B. MTF o.ä.)
- Rollcontainer für den Tauchdienst

Voraussetzungen für Förderungen sind:

- Einhaltung der allgemeinen Förderungsrichtlinie
- Eine Notwendigkeit gemäß der Organisationsstruktur
- Wartungs- und Instandhaltungskosten trägt die zuständige Feuerwehr, BFV,
- Bei Ersatzbeschaffung Abgabe der alten Ausrüstung
- Die Ausrüstungen müssen bei Bedarf steiermarkweit zum Einsatz kommen können.
- Zuordnung zu einer Feuerwehr, einer Tauchgruppe oder dem Landesfeuerwehrverband (Erfassung FDISK)

Die notwendige Anzahl an geförderter Ausrüstung und damit einhergehend die Ersatzbeschaffung ist für den gesamten Landesfeuerwehrverband Steiermark festgelegt mit:

- persönlichen Tauchausrüstungen lt. Pkt. 4.1.2.
- 6x Tauchgruppenausrüstungen
- 1x Landesfeuerwehrverbandsausrüstung

Eine sinnvolle und gleichmäßige Verteilung in der Steiermark ist anzustreben und vom Landeswasserdienstbeauftragten zu koordinieren.

Ausrüstungsgegenstände, welche gefördert wurden bleiben im Eigentum des LFV. Sollte die Notwendigkeit der Ausrüstung (z.B. längere Tauchuntauglichkeit, kein Status als FW-Taucher, usw.) nicht mehr gegeben sein, ist diese in Abstimmung mit dem LWDB dem LFV zurückzugeben und zur Neuausrüstung von Feuerwehreinsatztauchern zu verwenden. Sämtliche geförderte Ausrüstung ist bei Neubeschaffung bzw. Ergänzung einzelner Teile der Ausrüstung im LFV abzugeben.

Alle geförderten Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände werden zentral beschafft und vor Auslieferung in der EDV des LFV (Atenschutzwerkstätte) erfasst und gekennzeichnet.

Der Neoprenschutzanzug wird im Zuge der Absolvierung des Taucherlehrganges 1* einmalig gefördert. Für eine Ersatzbeschaffung ist keine Förderung mehr vorgesehen. Ziel ist es Feuerwehr-Einsatztaucher bei Absolvierung des Lehrganges für Trockentauchanzüge mit Trockentauchanzügen (muss nicht für alle Taucher lt. Sollstärke gelten) auszustatten. Sofern der Gesamtstand lt. 4.1.2. nicht überschritten wird.

4.4 Ausbildung der Taucher

4.4.1 Allgemeines

Die Ausbildung innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark wird in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark, im Rahmen der Möglichkeiten, angeboten. Diese dient den steirischen Feuerwehren als Ausbildungsstätte. Die Ausbildung kann aber auch in sogenannten Kompetenzzentren, nach vorherigen Absprachen, angeboten werden.

Das Ausbildungsangebot ist vom Landeswasserdienstbeauftragten zur Aufrechterhaltung der Sollstärke zu ermitteln und mit der Abteilung Ausbildung und dem LFKdo im LFV abzustimmen. (wie auch alle anderen Ausbildungsangebote). Um den entsprechenden Nachwuchs sicher zu stellen kann ein Überhang an auszubildenden und/oder ausgebildeten Tauchern (30%) unabhängig von der geförderten Ausrüstung gebildet werden.

Die Ausbildung wird sodann von der Abteilung Ausbildung des Landesfeuerwehrverbandes in Absprache mit dem Landeswasserdienstbeauftragten organisiert. Die Ausbildung ist nach den vom Landesfeuerwehrverband vorgegebenen Ausbildungsrichtlinien und Zielkatalogen durchzuführen. Eine Teilnahme an den vorgesehenen Lehrgängen und Weiterbildungen ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bereichsfeuerwehrkommando (BFK und Bereichswasserdienstbeauftragten) möglich!

4.4.2 Ausbildungsmöglichkeiten

Um den Ausbildungsstandard zu garantieren werden die Tauchausbildungen vom LFV organisiert.

Die Lehrgangsinhalte sind mittels Zielkataloge geregelt. Die Ausbildung gliedert sich in:

Tauchdienst-Einstiegslehrgang

Voraussetzung: Aktiver Atemschutzgeräteträger

ABC-Freitaucher-Lehrgang

Voraussetzung: Tauchdienst-Einstiegslehrgang absolviert

Taucher-Lehrgang 1* = „beaufsichtigter Taucher nach EN 14153-1; bis 10 Meter“

Voraussetzung: ABC-Freitaucherlehrgang absolviert

Taucher-Lehrgang 2** = „selbstständiger Taucher nach EN 14153-2; bis 20 Meter“

Voraussetzung: Taucher-Lehrgang 1* absolviert

Taucher-Lehrgang 3*** = „Tauchgruppenleiter nach EN 14153-3; bis 40 Meter“

Voraussetzung: Taucherlehrgang 2** absolviert

Lehrgang für Taucher mit Trockentauchanzügen

Voraussetzung: Taucherlehrgang 2* absolviert

Tauchgerätewartelehrgang

Voraussetzung: Atemschutzgeräteträgerlehrgang und Atemschutzwartelehrgang absolviert.

4.4.3 Ausbildungsangebot

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark bietet in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark periodisch ein Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten für Taucher an:

1. Jahr	<u>Tauchdienst-Einstiegslehrgang</u>	<u>ABC-Freitaucher-Lehrgang</u>	<u>Taucher-Lehrgang 1*</u>
2. Jahr	<u>Taucher-Lehrgang 2** (Teil 1)</u>	<u>Taucher-Lehrgang 2** (Teil 2)</u>	
3. Jahr	<u>Taucher-Lehrgang 3***</u>		

Im Bedarfsfall kann in Koordination mit dem Landesfeuerwehrverband ein zusätzliches Angebot in den Kurskalender aufgenommen werden.

4.4.4 Weiterbildungsmöglichkeiten

Um Wissen und Können aktuell zu halten ist es notwendig, Taucher weiterzubilden. Für die Weiterbildung sind die jeweiligen Bereichsfeuerwehrverbände mit ihren Bereichswasserdienstbeauftragten und der Landesfeuerwehrverband mit dem LWDBA verantwortlich. Es sind entsprechende für die Weiterbildung äquivalente Gegebenheiten - sowohl in räumlicher als auch organisatorischer Hinsicht dafür vorzusehen.

In regelmäßigen Abständen werden seitens des Landesfeuerwehrverbandes Veranstaltungen (z.B. Taucherlager, Informationsveranstaltungen, Lehrtaucherweiterbildungen, Wintertraining) für Feuerwehrtaucher angeboten werden.

Das Programm und die Inhalte dieser Weiterbildungen ist mit dem Landesfeuerwehrverband Steiermark immer im Vorfeld abzustimmen.

4.4.5 Anerkennung von Ausbildung

Äquivalente Ausbildungen von anderen Feuerwehrverbänden und Organisationen können sofern der Bereichsfeuerwehrkommandant zustimmt nach entsprechender Prüfung durch den Landeswasserdienstbeauftragten unter Einbindung der Abteilung Ausbildung und Erbringung des Leistungsnachweises, vom Landesfeuerwehrverband anerkannt und bestätigt werden.

4.5 Einsatzgrundsätze

4.5.1 Einsatzgrundsätze

Bei Taucheinsätzen sind zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte folgende Einsatzgrundsätze einzuhalten:

- Eine geeignete Absicherung der Tauchstelle ist zu veranlassen
- Der Einsatztaucher darf einen Taucheinsatz nur dann durchführen, wenn er sich den physischen und psychischen Anforderungen des Einsatzes gewachsen fühlt
- Der Trupp bleibt während des Einsatzes eine Einheit
- Für einen Taucheinsatz ist mindestens ein Arbeits-Tauchtrupp und ein Rettungs-Tauchtrupp erforderlich
- Eine Verringerung eines Tauchtrupps bzw. der Einsatz eines einzelnen Feuerwehr-Einsatztauchers ist nur in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden.
- Beim Einsatz einzelner Taucher ist die Sicherung über eine Leine erforderlich
- Ein Einsatztauchen bei Wehranlagen im „Ober- sowie Unterstrombereich“ ist nur dann erlaubt, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass alle Öffnungen geschlossen und die Turbine abgestellt ist

- Die Tauchtiefe richtet sich nach dem Ausbildungsstand des Tauchers, die maximale Tauchtiefe beträgt ca. 40m d.h. große Tiefen.
- Bei jedem Taucheinsatz muss ein Sauerstoff-Beatmungskoffer vor Ort sein
- Tauchtiefe und Grundzeit sind so zu wählen, dass es zu keinen verlängerten Austauschzeiten (siehe Dekompressionstabelle) kommt. d.h. Tauchen in der Nullzeit
- Über den Einsatz, Tauchzeiten und Tauchtiefen sind Aufzeichnungen zu führen
- Der Tauchtrupp muss die Rettungskette von seiner Tauchstelle zur nächstgelegenen ortsfesten Druckkammer planen

5. Bootsdienst

5.1. Organisation

5.1.1. Allgemeines

Die im Bootsdienst verwendeten Gerätschaften, müssen pfleglich behandelt, sorgfältig gewartet und regelmäßig geprüft werden. Ziel muss eine zuverlässige Funktion und eine lange Verwendungsdauer sein. Für die Pflege und Wartung sind die Vorgaben der Hersteller anzuwenden. Für die Instandhaltung und Wartung ist die betreffende Stützpunktfeuerwehr selbst verantwortlich. Eine gute Alternative zu Feuerwehrbooten stellt die Feuerwehrrille dar. Sie kann auch bei niedrigen Wasserständen eingesetzt werden. Feuerwehrrillen sind nach der Verwendung zu reinigen und mindestens einmal im Jahr zu konservieren.

Um eine gezielte Stationierung, und eine flächendeckende Verfügbarkeit von Feuerwehrrillen und Feuerwehrbooten in Zukunft sicherzustellen, wurden seitens des Landesfeuerwehrverbandes den Bereichen aufgrund einsatzrelevanter Kriterien (Anzahl und Größe der Seen und Flüsse, Einwohnerdichte, und Gesamtfläche) ein Kontingent zugeteilt (siehe Anhang1). Die namentliche Festlegung der Rillen- und Bootsstützpunkte erfolgt durch das Bereichsfeuerwehrkommando nach weiterer Risikoanalyse z.B. stark frequentierter Seen und Flüsse aufgrund Tourismusgenutzter Gegebenheiten. Dieses Kontingent stellt einen Sollausrüstungsstand an FW-Booten und Rillen für den Bereich dar.

Eine darüber hinausgehende Anzahl an FW-Rillen und -Booten ist seitens der RL nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch dem BFV bzw. der FW unbenommen sich solche Gerätschaften anzuschaffen. Eine Förderung kann aber nur für die genannten Stützpunkte gewährt werden. Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildung ist davon unbenommen.

Um auch für Schadstoffeinsätze, und für den Tauchdienst gerüstet zu sein, sind 4 dieser Stützpunkte mit Arbeitsbooten auszurüsten. Diese Standorte werden durch den Landesfeuerwehrverband im Einvernehmen mit den BFV festgelegt.

5.1.2. Anzahl der Bootstützpunkte

Stationiert sollten Zillen und Boote bei Feuerwehren werden welche Gewässer oder Flussabschnitte in Einsatzgebiet haben. Die Anzahl der Boots- und Zillenstützpunkte sind für jeden Bereich vorgeschlagen worden (siehe Tabelle unten). Die namentliche Festlegung der Stützpunkte ist Sache der jeweiligen Bereichsfeuerwehrverbände. Die Anzahl der Feuerwehrezillen legt der Bereichsfeuerwehrverband selbst fest. Diese sind nach der Festlegung dem Landesfeuerwehrverband zu melden.

Bereichsfeuerwehrverband	Feuerwehrboote	Feuerwehrezillen
Bruck an der Mur	2	2
Deutschlandsberg	2	4
Feldbach	2	4
Fürstenfeld	1	3
Graz	2	4
Graz Umgebung	3	5
Hartberg	1	4
Judenburg	2	3
Knittelfeld	2	3
Leibnitz	4	5
Leoben	2	4
Liezen	4	5
Murau	2	3
Mürzzuschlag	1	3
Radkersburg	2	5
Voitsberg	2	3
Weiz	2	5
Gesamt	36	65

5.2. Funktionen, Begriffe, Aufgaben im Bootsdienst

5.2.1. Zillenfürher

5.2.1.1. Voraussetzungen

- Mindestalter: 17 Jahre vollendet
- Gültige Erste Hilfe Ausbildung lt. akt. Richtlinie
- Schwimmkenntnisse: 20min. Dauerschwimmen, 5min. Rückenschwimmen ohne Armbewegung, 15m Streckentauchen, 30m Retten einer Person unter Anwendung von Rettungsgriffen,
- Schiffsführer Grundlehrgang

5.2.1.2. Aufgaben

- Der Zillenfürher ist für die Zillenkontrolle und Durchführung des befohlenen Einsatzes als Steuer- oder Kranzmann verantwortlich.
- Meldung festgestellter Mängel
- Pflege und Wartung der Zille samt Ausrüstung
- Teilnahme an angebotenen Weiterbildungen und Infoveranstaltungen

5.2.2. Schiffsführer

Als Schiffsführer gelten nur geprüfte Feuerwehrschiiffsführer, die gemäß RL des LFV ausgebildet wurden, d.h. den Schiffsführerlehrgang in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule positiv absolviert haben.

5.2.2.1. Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre vollendet
- Gültige Erste Hilfe Ausbildung lt. akt. Richtlinie
- Notwendige Lehrgänge: Schiffsführer Grundlehrgang absolviert
- Farbunterscheidungsfähigkeit
- Besitz des Führerscheines Gruppe „B“
- Schiffsführer

5.2.2.2. Aufgaben

- Der Schiffsführer ist für die Bootskontrolle und Durchführung des befohlenen Einsatzes verantwortlich.
- Er hat die Lage des Gewässers zu erkunden und nach dem taktischen Regelkreis vorzugehen. Außerdem hat er die Absicherung der Einsatzstelle gegen Störungen und Gefahren zu veranlassen.
- Die Meldung festgestellter Mängel die Pflege und Wartung des Bootes samt Ausrüstung
- Teilnahme an angebotenen Weiterbildungen und Infoveranstaltungen.

5.3. Ausrüstung des Bootsdienstes

5.3.1. Ausrüstung

5.3.1.1. Arten von Feuerwehrbooten

- Feuerwehrrille gemäß RL GA 10
- Schlauchboote
- Feuerwehrrettungsboot „FRB“ gemäß RL GA-15
- Arbeitsboot „A-Boot“ gemäß RL GA 16
- Jetski
- Wechselladerfahrzeuge

5.3.1.2. Antriebsarten von Feuerwehrbooten

- Außenbordmotoren (Zwei- oder Viertaktmotoren)
- Innenbordmotoren mit Jetantrieb (Benzin- oder Dieselmotor)

5.3.1.3. Verwendungsdauer

Die Mindestverwendungsdauer für Feuerwehrboote.

(siehe Förderrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark)

5.3.2. Förderung von Ausrüstung für den Bootsdienst

Der Landesfeuerwehrverband Steiermark fördert notwendige Ausrüstungsgegenstände und Boote um eine flächendeckende Verfügbarkeit zu garantieren. Voraussetzung für die Förderwürdigkeit sind, die Einhaltung der allgemeinen Förderungsrichtlinie, Stützpunkt im Rahmen der Sollstärke, entsprechende Ausbildung und Berücksichtigung im Gesamtkonzept des LFV und Bereitschaft der Übernahme der Überörtlichen Aufgaben mit den damit Verbundenen Verpflichtungen.

Die jeweiligen Baurichtlinien sind grundsätzlich einzuhalten, können jedoch auf besondere Gewässereigenschaften angepasst werden.

5.4. Ausbildung des Bootspersonals

5.4.1. Allgemeines

Ausbildungseinrichtung des Landesfeuerwehrverbandes ist die Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark. Die Ausbildung wird in Absprache mit dem Landesfeuerwehrverband und dem Landeswasserdienstbeauftragten organisiert. Die Ausbildung ist nach dem vom Landesfeuerwehrverband vorgegebenen Ausbildungsrichtlinien durchzuführen. Eine Teilnahme an den vorgesehenen Lehrgängen und Weiterbildungen ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bereichsfeuerwehrkommando und dem Bereichswasserdienstbeauftragten möglich.

5.4.2. Ausbildung

Um den Ausbildungsstandard des Wasserdienstpersonals (Schiffs- bzw. Bootsführer zu garantieren, finden Ausbildungslehrgänge im LFV statt. Das Angebot an Lehrgängen richtet sich nach dem Bedarf (Sollstärke) und wird jährlich erstellt.

Die Lehrgangsinhalte sind mittels Zielkataloge geregelt.

Die Ausbildung gliedert sich in:

- Schiffsführer-Grundlehrgang = Zillenführer
- Schiffsführer-Lehrgang = Schiffsführer

5.4.3. Weiterbildung

Um das Wissen und Können aktuell zu halten ist es notwendig das Bootspersonal weiterzubilden. Für die Weiterbildung sind die Bereichsfeuerwehrverbände und der Landesfeuerwehrverband verantwortlich. In regelmäßigen Abständen werden seitens des Landesfeuerwehrverbandes Veranstaltungen (z.B.: Weiterbildungen, Informationsveranstaltungen und Wasserwehrleistungsbewerbe) für das Wasserdienstpersonal angeboten. Diese Weiterbildungsveranstaltungen sind vom Landeswasserdienstbeauftragten zu organisieren.

5.4.4. Anerkennung von Ausbildung

Äquivalente Ausbildungen von anderen Feuerwehrverbänden und Organisationen können sofern der Bereichsfeuerwehrkommandant zustimmt nach eingehender Prüfung durch die Feuerwehr- und Zivilschutzschule vom Landesfeuerwehrverband anerkannt und bestätigt werden.

5.5. Einsatzgrundsätze

5.5.1. Einsatz Bootsdienst

5.5.1.1. Allgemeines

Bootseinsätze der Feuerwehr sind bei öffentlichen Notständen und besonderen Notlagen gemäß dem Steirischen Feuerwehrgesetz zu leisten. Um die jederzeitige Einsatzfähigkeit von Feuerwehrbooten sicherzustellen hat jeder Stützpunkt mindestens 6 aktive Schiffsführer pro in Dienst stehenden FW-Boot ausbilden zu lassen (Sollstärke) und auf die Eigenheiten des jeweiligen Bootes einzuweisen und regelmäßig zu schulen.

5.5.1.2. Alarmierung der Feuerwehrboote

Die Alarmierung erfolgt gemäß Alarmierungsplan (Anhang 2 – Alarmierungsplan) über die Landesleitzentrale oder über die zuständige Florianstation. Die alarmierende Stelle hat den zuständigen Bereichswasserdienstbeauftragten und bei größeren Einsätzen (ab Booten) den Landeswasserdienstbeauftragten zu informieren/alarmieren.

5.5.1.3. Einsatzgrundsätze

Bei Bootseinsätzen sind zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte folgende Einsatzgrundsätze einzuhalten:

- Für alle an Bord befindlichen Personen (ausgenommen ausgerüstete Taucher) besteht „Rettungswesten-Tragepflicht“
- Die Bootsbesatzung besteht aus mindestens 2 Mann (Schiffsführer und Bugmann)
- Die für den Bootseinsatz notwendige Mannschaft wird vom jeweiligen Stützpunkt gestellt
- Die in der Zulassungsurkunde genannte höchste Anzahl der sich an Bord befindlichen Personen darf nicht überschritten werden.

5.5.1.4. Einsatzleiter Bootseinsatz

Gesamteinsatzleiter ist immer der örtlich zuständige Feuerwehrkommandant bzw. lt. StFWG vorgesehene Personen. Dieser wird unterstützt durch:

5.5.1.5. Einsatzleiter „Bootsdienst“(Stabstelle)

Je nach Einsatzumfang ist für den Bootseinsatz der örtlich zuständige WD- Beauftragte des BFV zuständig. Ansonsten ist aus dem Kreise der anwesenden Schiffsführer ein Einsatzleiter Bootsdienst namhaft zu machen.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- die Erkundung des Gewässers, die Einsatzleitung aller Bootseinheiten, das Festlegen der Taktik, die Einteilung der Ressourcen (Material + Personal) und die Überwachung des Einsatzauftrages.
- Kooperation mit dem Gesamteinsatzleiter

Bei gemeinsamen Einsätzen mit dem Tauchdienst sind die Besonderheiten des Einsatzes mit dem örtlichen Einsatzleiter und dem Einsatzleiter Tauchdienst abzustimmen.

Diese Richtlinie wurde vom Landesfeuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 genehmigt und tritt mit 1. Juni 2013 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Für den Landesfeuerwehrverband

Unterschrift am Original im Akt

Der Landesfeuerwehrkommandant
LBD Albert KERN
Präsident d ÖBFV